



Amtsgeschichte Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Gebäude des Amtsgeschichts Paderborn am

**Donnerstag, 17.09.2026, 13:00 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

das in 33184 Altenbeken (Ortsteil Schwaney), Unterm Limberg 28, gelegene Erbbaurecht

Erbbaugrundbuch von Schwaney Blatt 2119, BV Nr. 1:

Erbbaurecht an dem in Blatt 2107 unter Nr. 1 im Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstück: Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Unterm Limberg 28, Größe: 707 m², U.a. zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Gegenstand der Zwangsversteigerung ist ein Erbbaurecht. Bei dessen Bauwerken handelt es sich um ein 2017/2018 im Bungalowstil errichtetes, eingeschossiges und nicht unterkellertes Einfamilienhaus, dessen Dachgeschoss nicht ausgebaut ist, und eine seitlich angebaute Garage. Die Wohnfläche des Gebäudes beträgt ca. 110 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

380.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.